

An das
Bundesministerium für
Wohnen, Kunst, Kultur,
Medien und Sport

Mit E-Mail

Geschäftszahl: 2026-0.539.468

BJA - V (Verfassungsdienst)
verfassungsdienst@bka.gv.at

Mag. Stefanie Haller, BA LL.M.
Sachbearbeiterin

stefanie.haller@bka.gv.at
+43 1 531 15-204272
Ballhausplatz 2, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte
unter Anführung der Geschäftszahl an
verfassungsdienst@bka.gv.at zu richten.

Ihr Zeichen: 2026-0.213.872

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz geändert wird; Begutachtung; Stellungnahme

Zu dem übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines

Es wird darauf hingewiesen, dass die Übereinstimmung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes mit dem Recht der Europäischen Union vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen ist.

Insoweit der Entwurf Bestimmungen betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten enthält, wird auf die vornehmliche Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz für rechtliche Angelegenheiten des Datenschutzes verwiesen.

III. Inhaltliche, legistische und sprachliche Bemerkungen

Zum Einleitungssatz:

Gemäß der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025, in Verbindung mit § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 gelten die in Bundesgesetzen enthaltenen

Ressortbezeichnungen als geändert. Da die „besonderen Bundesgesetze“ so zu betrachten sind, als seien sie novelliert worden, wenn es um die Anführung von Novellen im Einleitungssatz einer Novelle geht, ist die Bundesministeriengesetz-Novelle 2025 somit als eine frühere Novelle anzuführen (vergleiche Punkt 1.3.6 des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst vom 1. März 2007, GZ [BKA-601.876/0006-V/2/2007](#)¹, betreffend Bundesministeriengesetz-Novelle 2007; legistische Implikationen).

Der Einleitungssatz sollte daher angepasst werden: „[...] BGBl. I Nr. 163/2023, in der Fassung der Bundesministeriengesetz-Novelle 2025, BGBl. I Nr. 10/2025.“

Ungeachtet des § 15 des Bundesministeriengesetzes 1986 wird aus Gründen der Klarheit empfohlen, mit dem Gesetzesentwurf die Vollziehungsklausel in § 23 Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetz – QJF-G, BGBl. I Nr. 163/2023, auch formell anzupassen (vergleiche Punkt 1.3.5. des erwähnten Rundschreibens).

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Die Novellierungsanordnung könnte folgendermaßen vereinfacht werden:

Im Inhaltsverzeichnis lautet der Eintrag zur Überschrift des 6. Abschnitts:

„Förderung von Einrichtungen und Medienforschungsprojekten“

Es wird angeregt, das Wort „Medienforschungs-Projekten“ durch das Wort „Medienforschungsprojekten“ zu ersetzen. Diese Anregung gilt für den gesamten Entwurf.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 5):

Vor allem § 15a Abs. 4 des Entwurfs weist darauf hin, dass mehrere unabhängige Kontaktstellen nebeneinander bestehen können, weshalb angeregt wird, von unabhängigen Kontaktstellen in der Mehrzahl zu sprechen (zB Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1 Z 5 lit. c, etc.).

Nach dem Wort „Selbstkontrolle“ in lit. a und dem Wort „sind“ in lit. c ist jeweils ein Beistrich zu setzen.

Die Formatvorlage „52_Aufzaehl_e2_Lit_mit_Betrag“ ist (nur) dann zu verwenden, sofern Beträge und ähnliche Angaben am rechten Rand der litera ausgewiesen werden sollen (Punkt III.2.5.7.4 der Layout-Richtlinien). Lit. c sollte daher wie lit. b formatiert werden.

¹ https://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=Erlaesse&Dokumentnummer=ERL_01_000_20070301_BKA_601_876_0006_V_2_2007

Zu Z 5 (§ 15a):*Abs. 1:*

Der Begriff „Medienschaffende“ ist der bestehenden österreichischen Rechtsordnung bisher fremd und wird auch in den Erläuterungen nicht näher ausgeführt, weshalb sich die Frage nach seinem Inhalt und seiner Bedeutung stellt. Im Hinblick auf den ausweislich der Erläuterungen weit zu verstehenden Begriff der Journalistinnen bzw. Journalisten sollte geprüft werden, ob mit diesem das Auslangen gefunden werden kann.

Da § 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1 darauf hinweisen, dass die Förderung der unabhängigen Kontaktstellen im Vorhinein erfolgt, dürfte dies in einem Spannungsverhältnis zu einem Nachweis der Kosten stehen (arg: „nachgewiesenen Kosten“). Bezieht sich der Nachweis nicht auf das Ansuchen, sondern auf einen Nachweis im Nachhinein, sollte dies verdeutlicht werden.

Abs. 2:

Im Einleitungssatz des Abs. 2 sollte es „unabhängige Kontaktstelle“ lauten.

Diese Anmerkung gilt sinngemäß auch für § 15a Abs. 3 und 4 sowie die Erläuterungen.

Wird nach der Zifferngliederung der Text des Absatzes – in Form eines Schlussteils – fortgesetzt, ist diesem Schlussteil die Formatvorlage 58_SchlussTeil_e0_Abs zuzuordnen (vgl. III.2.5.7.4.1 der Layout-Richtlinien).

Abs. 3:

Selbstbindungsgesetze binden die Vollziehungsorgane im internen Verhältnis, ohne Einzelpersonen in ihrer Rechtssphäre zu berühren oder diesen einen Rechtsanspruch einzuräumen (vgl. VfSlg. 20.641/2023 – COFAG). Aus ihrem „Innennormcharakter“ folgt, dass sie nicht unmittelbar nach außen wirken und keine Rechte und Pflichten der Rechtsunterworfenen statuieren (vgl. VfSlg. 13.973/1994). Sofern mit dem vorgeschlagenen § 15a Abs. 3 eine außenwirksame gesetzliche Verpflichtung unabhängiger Kontaktstellen vorgesehen werden soll, bedürfte es dafür daher einer geeigneten Kompetenzgrundlage. Anderenfalls könnte etwa eine innenwirksame Förderungsvoraussetzung statuiert werden, wie sie auch dem vorgeschlagenen § 15a Abs. 2 zu Grunde zu liegen scheint.

Aus dem Gesetzesentwurf und den Erläuterungen geht nicht eindeutig hervor, welche Rechtsträger vom Begriff „andere in ihrem Tätigkeitsbereich vergleichbare Rechtsträger“ erfasst sein sollen. Eine Klarstellung in den Erläuterungen, insbesondere dahingehend, ob darunter (nur) andere unabhängige Kontaktstellen zu verstehen sind, wird angeregt.

„Z 4“ sollte ein geschütztes Leerzeichen enthalten.

Abs. 4:

Nach dem Wort „unterschiedlicher“ ist ein Beistrich zu setzen und das Wort „den“ vor dem Ausdruck „Abs. 1 und 2“ einzufügen.

Es sollte „§ 3 Abs. 1 Z 5 lit. c“ lauten.

Um den Klammerausdruck bei der Verweisung zu vermeiden, sollte es „gemäß § 18“ statt „(§ 18)“ lauten (vgl. Punkt 57 der Legistischen Richtlinien 1990).

Diese Anmerkung gilt auch für die Erläuterungen zu Z 8 (§ 24 Abs. 4).

Zu Z 7 (§ 21 Abs. 2):

In der Novellierungsanordnung hat das Wort „In“ zu entfallen.

Statt der Wortfolge „beim Förderwerber“ sollte es „dem Förderwerber“ lauten.

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 4):

Der vorgeschlagene § 24 Abs. 4 sollte lauten:

„(4) Das Inhaltsverzeichnis, § 3 Abs. 1 Z 5, die Überschrift des 6. Abschnitts, § 15a samt Überschrift, § 20 Abs. 2 sowie § 21 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. I Nr. xxx/2026, treten mit 1. Dezember 2026 in Kraft. Abweichend von § 20 Abs. 1 sind Ansuchen für Förderungen gemäß § 15a im Jahr 2027 bis 15. Jänner 2027 einzubringen. Abweichend von § 3 Abs. 1 Z 5 lit. c und § 15a Abs. 1 stehen im Jahr 2027 insgesamt 200 000 Euro für die Förderung der Tätigkeit einer unabhängigen Kontaktstelle zur Verfügung. Der Bund hat dazu der KommAustria 100 000 Euro bis 31. Dezember 2026 und 100 000 Euro bis 31. Jänner 2027 zu überweisen. Diese Fördermittel sind bis spätestens 15. März 2027 auszus zahlen.“

IV. Zu den Materialien

Zu den Erläuterungen:

Allgemeines:

Bei der Formulierung der Erläuterungen ist darauf zu achten, dass es sich um einen Entwurf und nicht um eine bereits erlassene Rechtsvorschrift handelt (Punkt 92 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)). Demzufolge sind in den gegenständlichen Erläuterungen Wendungen wie „wird normiert“ durch Wendungen wie „soll normiert werden“ zu ersetzen.

Zur korrekten Zitierung unionsrechtlicher Normen und Empfehlungen wird allgemein auf Punkt 53 ff des [EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990](#) hingewiesen (zur Fundstellenangabe siehe Punkt 55).

Zum Besonderen Teil der Erläuterungen:

Die Überschriften im Besonderen Teil der Erläuterungen haben dem Muster „Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 5):“ zu folgen (Punkt 93 der [Legistischen Richtlinien 1979](#)).

Es wird darauf hingewiesen, dass Erläuterungen zu Z 6 (§ 20 Abs. 2 und § 21 Abs. 1) fehlen.

Zu Z 3 (§ 3 Abs. 1 Z 5):

Bei Bezugnahmen auf ein Gesetz als Ganzes sollte der Kurztitel (statt der Abkürzung) verwendet werden (etwa „im Rahmen des Qualitäts-Journalismus-Förderungs-Gesetzes“ statt „im Rahmen des QJF-G“).

Zu Z 5 (§ 15a):

Das wörtliche Zitat sollte „*von wirtschaftlichen und politischen Interessen unabhängige Kontaktstelle*“ lauten.

Im zweiten Absatz sollte es „des Ziels“ und „sowohl angestellte haupt- und nebenberufliche als auch“ lauten.

Es wird auch im Hinblick auf die im zweiten Absatz aufgezählten Tätigkeiten und Funktionen die einheitliche Verwendung von Paarformen empfohlen.

Das Wort „erfolgenden“ im dritten Absatz sollte entfallen und im vierten Absatz sollte es „erhalten zu können“ lauten.

Im fünften Absatz sollte es „Gewalt, die sich gegen Frauen richtet,“ lauten.

Der Anglizismus „Awareness-Building“ sollte möglichst durch einen deutschen Begriff, zB „Bewusstseinsbildung“, ersetzt werden.

Zu Z 8 (§ 24 Abs. 4):

Im Klammerausdruck sollte es „§ 15a Abs. 4“ lauten.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 auch dem Präsidium des Nationalrates zur Kenntnis gebracht.

Wien, am 20. Juli 2026

Für den Bundeskanzler:

Dr. Erich Pürgy

Elektronisch gefertigt